

BZO - DÜBENDORF BASKET

STATUTEN

Artikel 1**Name, Sitz**

- 1 Unter dem Namen *BZO - DÜBENDORF BASKET* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dübendorf.

Artikel 2**Zweck**

- Ausrichtung 1 Der *BZO - Dübendorf Basket* will die sportliche Tätigkeit und Gemeinschaft innerhalb von Dübendorf und Umgebung im Bereiche des Basketballs pflegen und fördern. Die Freude an Sport und Spiel steht im Zentrum der Vereinstätigkeiten.
- Ergänzung zur Ausrichtung 2 Der *BZO - Dübendorf Basket* lehnt die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung ab.
- Unabhängigkeit 3 Der *BZO - Dübendorf Basket* ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen beitreten, insbesondere im Sportbereich.

Artikel 3**Mitgliedschaft**

- Mitglieder-Kategorien 1 Der *BZO - Dübendorf Basket* besteht aus:
- Aktivmitgliedern
 - Kindern
 - Jugendlichen
 - Gönnermitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern
- Aktivmitglieder 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden.
- Kinder 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Kinder bis und mit dem Jahr, in dem sie 15 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
- Jugendliche 4 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche ab dem Jahr, in dem sie 16 Jahre alt werden, bis und mit dem Jahr, in dem sie 17 Jahre alt werden.
- Ehrenmitglieder 5 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausser-ordentlichen Verdiensten zum Wohle des *BZO - Dübendorf Basket*. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung gewählt.

Gönnermitglieder	6	Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Passivmitglieder	7	Passivmitglieder sind alle natürlichen Personen ab dem Jahr, in dem sie 18 Jahre alt werden. Sie gelten als Mitglieder des Vereins sind jedoch nicht berechtigt, unentgeltlich Trainings zu besuchen.
Eintritt	8	Interessierte können dem <i>BZO - Dübendorf Basket</i> jederzeit mit Zustimmung des Vorstandes beitreten. Kinder, Jugendliche und Aktivmitglieder bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. dessen gesetzlicher Vertretung.
Beendigung, Austritt	9	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder dem Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
Ausschluss	10	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem <i>BZO - Dübendorf Basket</i> nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese trifft daraufhin die endgültige Entscheidung.
Rechte	11	Den Aktivmitgliedern, Kindern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu: - Teilnahme an der Willensbildung und der Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlbeteiligung) - Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen etc
Pflichten	12	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind die Ehrenmitglieder ausgenommen.

Artikel 4

Finanzierung, Haftung

Finanzierung	1	Der Verein finanziert sich durch: - Mitgliederbeiträge - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
--------------	---	--

		- Beiträge von Jugend + Sport - Weitere Subventionen Dritter - Einnahmen aus Sponsoring - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen - Erträge aus dem Vereinsvermögen
Beitragspflichten etc.	2	Die finanziellen Beitragspflichten der Vereinsmitglieder werden im Beitrags- und Entschädigungsreglement abschliessend geregelt. Das Reglement ist ein integrierender Bestandteil dieser Statuten.
Haftung	3	Der <i>BZO - Dübendorf Basket</i> haftet nur mit seinem Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
Versicherungen	4	Der <i>BZO - Dübendorf Basket</i> haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern. Der Verein muss eine Haftpflichtversicherung abschliessen zur Deckung von Schadensersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden können.

Artikel 5

Vereins- und Rechnungsjahr

- 1 Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Mai bis zum 30. April des nächsten Jahres.

Artikel 6

Organe

- 1 Die Organe des Vereines sind:
 - Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisorinnen und Revisoren

Artikel 7

Generalversammlung (GV)

- | | | |
|----------------|---|--|
| Ordentliche GV | 1 | Die ordentliche Generalversammlung bildet das oberste Organ des <i>BZO - Dübendorf Basket</i> . Sie findet jährlich im 2. Quartal des Kalenderjahres statt. |
| Einberufung | 2 | Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen. |

Ausserordentliche GV	3	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die ordentliche Generalversammlung selbst, durch den Vorstand oder durch ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlicher Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
Geschäfte	4	Die GV hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: - Genehmigung des Protokolls der letzten GV - Genehmigung des Jahresberichtes - Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes - Entlastung des Vorstandes - Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge - Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes mit Jahresbudget - Genehmigung des Leitbildes - Genehmigung von Statutenänderungen - Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten - Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder - Wahl der Revisorinnen und Revisoren - Beratung und Beschlussfassung über wichtige Anträge aus dem Vorstand bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
Anträge	5	Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen
Stimm- und Wahlrecht	6	Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme. Gönnermitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht.
Erforderliches Mehr	7	Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.
Versammlungsführung	8	Die Versammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Anträge aus der Versammlung	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst.
Wahl- und Stimmrecht der/ des Vorsitzenden	10	Die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.
Geheime Abstimmungen und Wahlen	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 8

Vorstand

Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den <i>BZO - Dübendorf Basket</i> nach aussen und ist gegenüber der Generalversammlung verantwortlich.
Zusammensetzung	2	Der Vorstand setzt sich aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von 1 Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.
Konstitution	4	Mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
Aufgaben, Kompetenzen	5	Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind: - Führung des Vereins nach den Grundsätzen eines allfälligen Leitbildes und der Statutenbestimmungen - Umsetzung der von der Generalversammlung getroffenen Beschlüsse - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget - Treffen von Führungsmassnahmen wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für eine effiziente und geordnete Vereinsführung - Wahl von Personen für ehrenamtliche Aufgaben (Trainerposten, Vorstand, Grümpi-OK etc.) - Anstellung von bezahltem Personal - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben - Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind - Vertretung des Vereins nach aussen

Artikel 9Revisorinnen und
Revisoren

1

Revisorinnen und Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder für die Rechnungsrevision. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und die Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen und Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und beantragen die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Artikel 10

Beschlussfassung

1

Auflösung und Liquidation

Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

2

Das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Gemeinde Dübendorf zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11

Beschlussfassung

1

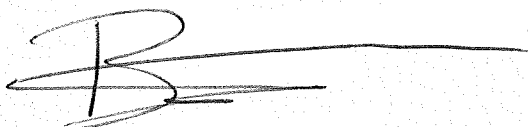
Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 1. Mai 2023 in Dübendorf genehmigt.

Dübendorf, den 1. Mai 2023

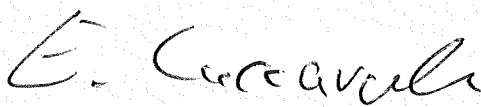
BZO - Dübendorf Basket

Präsident



Benoît Van Laethem

Vize-Präsident



Erwin Caccavale